

# Gemeinde 72589 Westerheim

## Alb-Donau-Kreis

### ***Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei (Haus des Gastes)***

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.09.1999 mit Änderungen vom 23.10.2001 und 16.12.2003 beschlossen:

#### 1. **Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

#### 2. **Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

#### 3. **Anmeldung**

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- 3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3 Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Leseausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

#### 4. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 4.1 Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt.

#### 5. **Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung**

- 5.1 Die Leihfrist der Bücher beträgt 4 Wochen. Videos 1 Woche, für andere Medien 2 Wochen. Beim Entleihen und Zurückgeben der Medien ist der Leseausweis vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- 5.2 Der Präsenzbestand (Lexika o.ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht verliehen werden.
- 5.3 Die Verlängerung der Leihfrist aller Medien ist möglich, wenn diese nicht von anderen Lesern vorbestellt wurden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Die Verlängerungsfristen betragen:
  - Bücher 4 Wochen
  - CDs, CD-ROMs, Spiele und Kassetten 2 Wochen
  - Videos 1 Woche
  - Zeitschriften können nicht verlängert werden.
- 5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 5.5 Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult, Spielteile richtig eingeordnet werden.
- 5.6 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## 6 Auswärtiger Leihverkehr

- 6.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Gemeindebücherei ein Entgelt erheben.

## 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Es ist unzulässig, Medien an Dritte weiterzugeben.
- 7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Bücherei.
- 7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 7.4 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## 8. Gebühren, Einziehung

- 8.1 Die Gemeinde Westerheim erhebt für die Ausleihe von Medien durch Erwachsene folgende Gebühren

<b>a) jährlich</b>	<b>10,00 €</b>
<b>oder</b>	
<b>b) Einzelausleihe pro Medium</b>	<b>2,00 €</b>

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CDs, Spiele und CD-ROM kostenlos ausgeliehen. Die gilt auch für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende und Schüler über 18 Jahre, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

- 8.2 Für die Ausleihe von Videos bzw. DVD's (für 1 Woche) werden 1,00 € Leihgebühren erhoben.  
Die Gebühr für nicht zurückgespulte Kassetten beträgt 0,50 €.  
Für die Benutzung der Videoeinheit sind zusätzlich pro Person 0,50 € zu entrichten.  
Bei öffentlichen Kinder- und Jugendfilmvorführungen werden 1,00 € Eintritt erhoben.  
Die Gebühren werden zusätzlich zu 8.1 erhoben.
- 8.3 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.

Die Versäumnisgebühren betragen bei Überschreiten der Leihfrist

pro Buch, Zeitschrift, CD, Spiel, CD-ROM, DVD, (Hörspiel-, Musik-, Video-) Kasette	0,25 € je angefangene Woche
---	-----------------------------

Für notwendige Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mahnung ( nach 2 Wochen )	1,00 €
2. Mahnung ( nach 1 weiteren Woche )	2,50 €

Für einen Botengang sind zusätzlich 5,00 € zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Bei erfolglosem Botengang werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den Gebühren in Rechnung gestellt.

- 8.4 Art und Höhe der Schadensersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien werden wie folgt festgelegt:

Buch, Spiel, CD, CD-ROM, DVD und Video	1. und 2. Jahr Ab 3. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert Abzügl. 10% pro Jahr Mindestgebühr 2,50 €
---	------------------------------	--

Taschenbuch, Kasette,  
Comic, Landkarte

1. Jahr  
Ab 2. Jahr

Wiederbeschaffungswert  
Wiederbeschaffungswert  
Abzügl. 10% pro Jahr  
Mindestgebühr 2,50 €

Zeitschrift  
Kassettenhülle, CD-Hülle  
Strichcodeetikett

Wiederbeschaffungswert  
1,00 €  
1,00 €

8.5 Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8.6 Die Gebühren und Entgelte werden ggf. beigetrieben.

## 9. **Internet-Computer und Kopierer**

9.1 Das Internet wird jedem ab 14 Jahren zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung beim Personal.

9.2 Die Belegungszeit des Internet-PCs sowie der Umfang der auszudruckenden Datenmenge kann begrenzt werden.

9.3 Störungen (auch Papiermangel, Druckertinte, o. ä.) müssen umgehend dem Personal gemeldet werden.

9.4 Die Vervielfältigung eines Programmes für die Datenverarbeitung oder wesentliche Teile davon ist nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 53 Abs. 4 S. 2 UrhG). Jedes Kopieren der Programme ist daher rechtswidrig.

9.5 Jedes Kopieren fremder Software auf dem Computer der Bücherei ist ebenfalls unzulässig.

9.6 Das Downloaden von Freeware ist erlaubt.

9.7 Es dürfen keine dem Auftrag der Bücherei widersprechenden Seiten aufgerufen und Bestellungen getätigt werden.

9.8 Die Gebühr für die Benutzung des Internets beträgt je 10 Minuten 0,50 €  
Die Gebühr für jedes Download beträgt 0,15 €

9.9 Der Kopierer steht jedem Leser zur Verfügung.

9.10 Störungen (auch Papiermangel, Toner, Papierstau o. ä.) müssen umgehend dem Personal gemeldet werden.

9.11 Die Gebühren für den Kopierer betragen pro DIN A 4 Kopie 0,15 €; pro DIN A 3 Kopie 0,25 €

## 10. **Hausordnung**

Jeder Benutzer anerkennt die Hausordnung der Gemeindebücherei.

10.1 Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mappen, Taschen, Gepäck sonstiger Art in den Schließfächern zu verwahren. Den Schlüssel behält der Benutzer bei sich, bis zum Verlassen der Bücherei.

10.2 In die Bücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

10.3 In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Essen und Trinken ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei sonstiger Benutzung des Aufenthaltsraumes.

10.4 Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten.

10.5 Den Anforderungen des Personals ist Folge zu leisten.

## 11. **Ausschluß von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## 12. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Westerheim, den 19.12.2003

Walz  
Bürgermeister